

## **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG der Gemeindebüchereien Leutenbach**

Der Gemeinderat hat am 28. Januar 1999 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebüchereien Leutenbach erlassen:

Änderung aufgrund der Euro-Umstellung zum 1.1.2002 sowie § 11 Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.5.2005:

§ 4 Abs. 1, § 6 sowie § 11 Inkrafttreten.

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 13.3.2008:

§ 4 Abs. 2 und 3, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11 sowie § 12 Inkrafttreten.

### **§ 1 Aufgabe**

Die Gemeindebüchereien sind gemeinnützige und öffentliche Kultureinrichtungen, die der gesamten Bevölkerung dienen.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

Die Gemeindebüchereien können von allen Einwohnern der Gemeinde und von auswärtigen Besuchern benutzt werden.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Büchereien werden durch Anschlag an der Bücherei sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

### **§ 4 Anmeldung, Gebühren, Fälligkeit**

1. Die jährliche Ausleihgebühr beträgt 15,00 Euro. Daneben besteht die Möglichkeit einer Einzelgebühr von 2,00 Euro pro entliehener Medieneinheit. Die jährliche Ausleihgebühr wird mit der erstmaligen Ausleihe fällig und die Einzelgebühr mit der jeweiligen Ausleihe.  
Für Schüler, Auszubildende und Studenten ist die Benutzung der Gemeindebüchereien kostenlos.  
Rentner, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II-Empfänger sowie Schwerbehinderte bezahlen eine ermäßigte Jahresgebühr von 7,50 Euro die ebenfalls mit der ersten Ausleihe fällig wird.

Die Schüler- oder Studenteneigenschaft ist auf Verlangen durch Vorlage eines Schüler- oder Studentenausweises nachzuweisen.

2. Jeder Benutzer meldet sich persönlich an und weist sich dabei unter Vorlage des Personalausweises aus. Bei Minderjährigen holt die Gemeindebücherei die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ein. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldekarte verpflichtet sich der Leser, die Benutzungs- und Gebührenordnung einzuhalten und stimmt der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zu. Mit der Einwilligungserklärung übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Haftung für den Minderjährigen.
3. Der Benutzer erhält mit der Anmeldung einen nicht übertragbaren Benutzer ausweis, der Eigentum der Gemeinde bleibt. Bei Verlust wird für die Neuausstellung des Ausweises eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben.
4. Namens- und Wohnungsänderungen und der Verlust des Benutzerausweises sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Entleihung und Rückgabe**

1. Die Medien sollen möglichst durch den Leser persönlich entliehen und zurückgegeben werden. Über die Höchstzahlen der zu entleihenden Bücher entscheidet das Büchereipersonal.
2. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
3. Nicht ausgeliehen werden die Präsenzbestände sowie die aktuellen Zeitschriften und Zeitungen.

## **§ 6 Leihfrist, Säumnisgebühren**

1. Die Leihfristen betragen:
  - für Bücher, Sprachkurse, CD-ROMs, Hörspiel-CDs, Musik-CDs 4 Wochen
  - für Kinder-Cassetten, Zeitschriften, DVDs und Videos 2 Wochen

Eine frühere Rückgabe ist jederzeit möglich. Eine Verlängerung der Leihfrist kann nur dann erfolgen, wenn das Medium nicht bereits vorbestellt ist. Hörspiel-CDs, Musik-CDs, Zeitschriften, DVDs und Videos können nicht verlängert werden.

Ist die Leihfrist überschritten, so ist ab dem zweiten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro angefangene Woche eine Gebühr von 1,00 Euro zu entrichten.

2. Muss schriftlich gemahnt werden, entstehen - zusätzlich zu den Säumnisgebühren nach Abs. 1 - Bearbeitungsgebühren:

- für die 1. Mahnung 2,00 Euro
- für die 2. Mahnung 4,00 Euro
- für die 3. Mahnung 10,00 Euro

Mit der 3. Mahnung werden die Medien in Höhe ihres Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt.

Sind die Mahnungen erfolglos, können die Medien abgeholt werden. Bei Hausabholung wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

Kosten des Beitreibungsverfahrens müssen ebenfalls getragen werden.

## **§ 7 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Der Leser ist verpflichtet, die Medien schonend zu behandeln. Anstreichen von Textteilen, Verbiegen von Blättern sowie andere Beschädigungen sind zu unterlassen.
2. Stellt ein Leser Schäden fest, hat er dies spätestens bei der Rückgabe der Gemeindebücherei mitzuteilen.
3. Reparaturen an beschädigten Medien erfolgen ausschließlich durch das Büchereipersonal.
4. Bei verlorenen, verschmutzten oder beschädigten Medien wird von den Lesern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, eine Gebühr in Höhe des Wiederbeschaffungswertes erhoben.
5. Für beschädigte oder verloren gegangene Barcode-Etiketten wird eine Gebühr von je 1,00 Euro erhoben.

## **§ 8 Internetnutzung**

1. Die Ortsbüchereien stellen Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Das Internet kann von allen Lesern mit gültigem Benützerausweis, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, genutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin und die Vorlage dessen gültigen Personalausweises nötig. Vor der Nutzung des Internets muss der Benützerausweis oder ein sonstiger Ausweis beim Büchereipersonal hinterlegt werden.
2. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Schutzvorschriften, gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung und Haftung bei Schäden (z.B. unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründet massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration,

- Betriebssystem oder Anwendersoftware). Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
3. Die Ortsbücherei übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den vorhandenen Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Benutzung des Internets entstehen, z.B. für finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
  4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

## **§ 9 Verhalten in der Bücherei**

1. Den Weisungen des Personals der Gemeindebücherei ist Folge zu leisten. Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Bücherei ist nicht gestattet. Das Betreten der Bücherei mit Rollschuhen (auch Inline-Skater u.a.) ist wegen evtl. Beschädigungen des Fußbodens nicht gestattet.

## **§ 10 Haftung**

1. Für verlorene, gestohlene sowie sonst abhanden gekommene Gegenstände wird von der Gemeinde kein Schadenersatz geleistet.
2. Tritt in der Familie oder Wohngemeinschaft eines Lesers eine ansteckende Krankheit auf, so darf er in dieser Zeit mit Rücksicht auf die anderen Leser keine Bücher ausleihen.

## **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Leser, welche die Ordnung stören oder gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 5. Februar 1999 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22. Oktober 1998 außer Kraft.  
Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.  
Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.  
Die geänderte Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.